
**Weisungen
des Kreises Wesel
zur Umsetzung des
Bildungs- und Teilhabepaketes
in der gemeinsamen Anlaufstelle
für Leistungsberechtigte nach dem
SGB II, SGB XII sowie dem BKGG**



Stand: 01.06.2011

I. Vorwort

Der Kreis Wesel ist Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII sowie § 6b BKGG.

Gem. § 44 Abs. 1 SGB II nimmt das Jobcenter die Aufgaben des Kreises für Leistungsberechtigte nach dem SGB II wahr. Der Kreis hat dabei ein umfassendes Weisungsrecht.

Die Erledigung der Aufgaben nach dem SGB XII sowie § 6b BKGG obliegt unmittelbar dem Kreis.

Der Kreis und das Jobcenter nehmen die Aufgaben der Bildung und Teilhabe gemeinsam in der gemeinsamen Anlaufstelle wahr.

Zur fachlichen Unterstützung sowie zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und rechtmäßigen Antragsbearbeitung durch die gemeinsame Anlaufstelle erlässt der Kreis Wesel nachfolgend Weisungen zu allen o.g. Rechtskreisen.

Grundsätzlich gelten für die Erbringung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe die Regelungen der Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) "Bildungs- und Teilhabepaket" in der jeweils aktuellen Fassung. Die nachfolgenden Weisungen des Kreises Wesel greifen die Arbeitshinweise des MAIS auf und ergänzen diese gezielt da, wo zusätzliche Informationen die Sachbearbeitung unterstützen können oder wo regionale Regelungen für den Kreis getroffen werden.

Ziel ist es, entsprechend dem gesetzgeberischen Willen die Leistungen der Bildung und Teilhabe den örtlichen Gegebenheiten entsprechend zeit-, anbieter- und bürgernah zu erbringen. Dabei sollen die Weisungen leitend wirken und die gemeinsame Anlaufstelle in ihrer notwendigen Handlungs- und Entscheidungsfreiheit nicht unnötig einschränken. Die neuen Leistungen der Bildung und Teilhabe erfordern in ihrer Komplexität sowie der Vielzahl von Beteiligten flexible Lösungsmöglichkeiten im Einzelfall. Diese zu finden soll die gemeinsame Anlaufstelle mit den Weisungen des Kreises Wesel unterstützt werden, wobei die gesetzlichen Vorschriften sowie die Arbeitshinweise des MAIS immer den äußeren Rahmen bilden.

Durch einen regelmäßigen Austausch zwischen der gemeinsamen Anlaufstelle und dem Fachbereich Soziales des Kreises Wesel soll sichergestellt werden, dass die Weisungen entsprechend den sich ergebenden und zu regelnden Fallkonstellationen kontinuierlich fortgeschrieben werden.

II. Bedarfe für Bildung und Teilhabe

II.1 Allgemeines

II.1.1 Grundsatz

II.1.2 Anspruchsberechtigte

Erläuterung zur **Kindertagespflege** nach § 23 SGB VIII

Die Kindertagespflege ist eine eigenständige Jugendhilfeleistung. Sie gilt als ergänzende Betreuungsform zur Familie und stellt insbesondere für Kinder unter 3 Jahren wegen ihrer familienähnlichen Form und der kontinuierlich vorhandenen Bezugsperson ein geeignetes Betreuungsangebot dar. Bundesdurchschnittlich soll ein Anteil von 30 % aller neu zu schaffenden Plätze für Kinder unter 3 Jahren in der Kindertagespflege geschaffen werden.

Tagespflege greift auch für ältere Kinder oft dort, wo die Betreuungszeit oder das Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen oder der Schulen nicht ausreichen. Durch Kindertagespflegepersonen werden Kinder im eigenen Haushalt, im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten für einen Teil des Tages oder ganztags betreut.

Die Änderungen des SGB VIII durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) sowie durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiFöG) haben die Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe aufgewertet und in das System der Tagesbetreuung von Kindern integriert. Die Grundsätze der Förderung werden in § 22 SGB VIII sowohl für die Kindertageseinrichtung als auch für die Kindertagespflege geregelt. Der § 23 SGB VIII sieht folgende Regelungen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vor:

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson.
- Kriterien für die Eignung einer Kindertagespflegeperson einschließlich des Nachweises einer Qualifizierung sowie
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung mit folgenden Bestandteilen:
 - der Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand,
 - einem Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung, der leistungsgerecht auszugestalten ist. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.
 - der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson,
 - der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Länder erhalten durch die Änderung des Finanzausgleichgesetzes und durch das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder finanzielle Hilfen zum Ausbau der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren. Dies gilt auch für Plätze in der Tagespflege. Hier können neben Neu-, Umbau und Ausstattungsmitteln auch Pauschalen in Höhe von 500 € pro Kind beantragt werden (vgl. Kap. 4.2).

Die Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Wesel haben in 48 Anträgen die Pauschalen von 500 € für die Schaffung von 79 Plätzen beantragt. Das Land hat 38 Anträge bereits bewilligt.

Der Kreis Wesel verfügt über „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“, in denen die rechtlichen Vorgaben des § 23 SGB VIII präzisiert und insbesondere die Erstattung des Aufwands der Kindertagespflege geregelt werden.

Nähere allgemeine Auskünfte zur Kindertagespflege sowie eine Abklärung im Einzelfall erhalten Sie beim Jugendamt des Kreises Wesel (für die Städte Hamminkeln, Neukirchen-Vluyn und Xanten sowie die Gemeinden Alpen, Sonsbeck, Hünxe, Schermbeck) bzw. den örtlichen Jugendämtern der kreisangehörigen Städte (Moers, Dinslaken, Voerde, Rheinberg, Kamp-Lintfort und Wesel).

Erläuterung zum Begriff **Schulen**

Es ist zu unterscheiden zwischen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Zu den **allgemeinbildenden Schulen** zählen:

- Grundschulen
- Hauptschulen
- Realschulen
- Gymnasium
- Gesamtschule
- Förderschulen
- Abendschulen
- Privatschulen (soweit staatlich genehmigt oder anerkannt)

Ob auch der Besuch einer Vorschule den Anspruch zum Bezug von Leistungen zur Bildung auslöst, ist strittig. Aktuelle Rechtsprechung liegt hier noch nicht vor. Ausgehend vom Ziel des Gesetzgebers einer umfassenden Integration der Kinder aus ärmeren Haushalten hält der Kreis Wesel die Leistungsgewährung auch an Vorschulkinder aber für vertretbar.

Zu den **berufsbildenden Schulen** zählen u.a.:

- Berufsschulen (einschl. Berufsbildungsjahr und Berufsvorbereitungsjahr)
- Berufsaufbauschulen
- Berufsfachschulen
- Fachoberschulen
- Berufsoberschulen

Für Leistungen der Bildung und Teilhabe für den Personenkreis der **Anspruchsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zuständig. Dies gilt auch für Antragsberechtigte nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz, deren Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sich analog nach dem SGB XII bemessen. Eine Leistungsgewährung durch die gemeinsame Anlaufstelle für Leistungsberechtigte

nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch die gemeinsame Anlaufstelle scheidet daher grundsätzlich aus.

II.1.3 Komponenten des Bildungs- und Teilhabepaketes

II.1.4 Antragstellung, Verfahren

Antragsannahme und –beratung bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII erfolgen in den Außenstellen des Jobcenters bzw. den kommunalen Sozialämtern in den kreisangehörigen Kommunen. Es wird angestrebt, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden auch für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem BKGG eine beratende Antragsannahme und Weiterleitung der vervollständigten Unterlagen an die gemeinsame Anlaufstelle anbieten.

Die Bescheidung der Anträge für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII sowie dem BKGG erfolgt im Namen und auf Kopfbogen des Kreises Wesel. Die Bearbeitung der Widersprüche und Klagen in diesen Rechtskreisen erfolgt durch die Widerspruchsstelle des Kreises Wesel.

Die Bescheidung der Anträge von Leistungsberechtigten nach dem SGB II erfolgt im Namen und auf dem Kopfbogen des Jobcenters. Die Bearbeitung der Widersprüche und Klagen für diesen Personenkreis erfolgt durch die Widerspruchsstelle des Jobcenters.

II.1.5 Zuständigkeit

Für folgende Personenkreise werden die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket im Kreis Wesel durch die zwischen dem Jobcenter und dem Kreis Wesel gegründete gemeinsame Anlaufstelle erbracht:

- Leistungsberechtigte nach dem SGB II
- Leistungsberechtigte nach dem SGB XII
- Leistungsberechtigte nach dem BKGG (Wohngeldempfänger/innen, Kinderzuschlagempfänger/innen)

Die antragsunabhängigen Leistungen des Schulbedarfspaketes für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII werden im Rahmen der lfd. Leistungsgewährung durch das Jobcenter bzw. die kommunalen Sozialämter und nicht durch die gemeinsame Anlaufstelle erbracht.

II.2 (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten

- II.2.1 Grundsatz
- II.2.2 Anspruchsberechtigte
- II.2.3 Höhe der Leistungen
- II.2.4 Antragstellung, Verfahren

Zur Beantragung einer mehrtägigen Klassenfahrt bzw. eines eintägigen Ausfluges finden neben dem generellen Antrag (VII.1 der Arbeitshinweise des MAIS) zur Antragstellung die Vordrucke VII. 5 bis VII.7 Anwendung.

Vor Antritt einer mehrtägigen Klassenfahrt ist die Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung gem. Anlage VII.5 durch die Hilfesuchenden vorzulegen. Mehrtägige Klassenfahrten haben in der Regel hinreichend Vorlaufzeit, so dass die Kosten grundsätzlich vor Antritt der Fahrt dem von der Schule bzw. Kindertageseinrichtung angegebenen Konto gutgeschrieben werden.

Soweit eintägige Ausflüge rechtzeitig beantragt werden, ist eine Bestätigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung gem. Anlage VII.6 durch die Hilfesuchenden einzuholen. Soweit möglich, sind die Kosten ebenfalls auf das angegebene Konto der Schule/Kindertageseinrichtung zu zahlen.

Soweit aufgrund der Kürze der Zeit bis zum Zeitpunkt des Ausfluges eine rechtzeitige Beantragung und Zahlung der anfallenden Kosten auf ein entsprechendes Schulkonto bzw. Konto der Kindertageseinrichtung nicht möglich sein sollte, können die tatsächlich entstandenen und im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu übernehmenden Kosten (ohne Taschengeld) durch die Hilfesuchenden vorgeleistet und ihnen auf ihr Konto erstattet werden. Hierzu ist die Vorlage einer Bescheinigung gem. Anlage VII.7 erforderlich.

- II.3 Schulbedarfspaket**
- II.3.1 Grundsatz
- II.3.2 Anspruchsberechtigte
- II.3.3 Höhe der Leistungen
- II.3.4 Antragstellung, Verfahren

Die Personenkreise der Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII im lfd. Hilfebezug erhalten die Leistungen des Schulbedarfes automatisiert. Die Leistungen für diese Personenkreise werden entsprechend nicht durch die gemeinsame Anlaufstelle erbracht.

Anträge auf Leistungen des Schulbedarfspaketes werden durch die gemeinsame Anlaufstelle entsprechend ausschließlich für

- Wohngeldempfänger/innen bzw.
- Kinderzuschlagempfänger/innen

bearbeitet.

-
- II.4 Schülerbeförderungskosten**
II.4.1 Grundsatz
II.4.2 Anspruchsberechtigte
II.4.3 Weitere Anspruchsvoraussetzungen
II.4.4 Antragstellung, Verfahren

Auf die Regelungen in der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrtkostenverordnung – SchfkVO) des Landes NRW wird verwiesen.

Daneben wird auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des sogenannten Schokotickets im Bereich des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr wird verwiesen.

Berechtigt zur Nutzung des SchokoTickets sind Kinder, die einen Kindergarten oder andere vorschulische Einrichtungen besuchen, und alle Schüler bis zum vollendeten 25. Lebensjahr die eine Bildungseinrichtung gem. § 97 Abs 1 sowie eine in § 118 Abs 3 Schulgesetz NRW aufgeführte Bildungseinrichtung (siehe unten aufgeführte abschließende Auflistung) besuchen, und Fahrten im Ausbildungsverkehr im VRR durchführen. Schüler der Bildungseinrichtungen gemäß § 97 Abs 1 Schulgesetz NRW, die über 25 Jahre alt sind, sind ebenfalls berechtigt das SchokoTicket zu nutzen, wenn sie die Fahrtkosten von ihrem Schulträger erstattet bekommen (Freifahrer).

Voraussetzung für die Nutzung des SchokoTickets durch Schüler einer Bildungseinrichtung ist ein entsprechender Vertrag mit dem zuständigen Schulträger. Das SchokoTicket gilt im angegebenen Monat bis auf weiteres als Fahrberechtigung für beliebig häufige Fahrten in der Preisstufe D ausschließlich für den Inhaber. Es ist nur gültig in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Der Preis des SchokoTickets ist aus der Preistafel (aktuelle Auskünfte s. Internetseite des VRR) ersichtlich. Aufgeführt sind dort die Preise für Schüler, die nach der Schülerfahrtkostenverordnung keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben (so genannte Selbstzahler), und für diejenigen, die Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben (so genannte Freifahrer). Bei den Freifahrern wird nach Zählung der Geschwisterkinder unterschieden: Besuchen mehrere minder-jährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 2 Abs. 3 Schülerfahrtkostenverordnung, so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile (Fahrgeld) für höchstens 2 dieser Kinder erhoben, und zwar in der Reihenfolge ihres Alters. Volljährige Kinder einer Familie bleiben bei dieser Zählung unberücksichtigt und zahlen dann in jedem Fall das gleiche Fahrgeld wie für das erste anspruchsberechtigte Kind. **Der Eigenanteil entfällt für Kinder, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII geleistet wird, und für dritte und weitere anspruchsberechtigte Kinder einer Familie.**

Berechtigte SchokoTicket: Stand ab 1.8.2010

Personen, die folgende Bildungseinrichtungen gem. Schulgesetz NRW mit den entsprechend aufgeführten Bildungsgängen sowie einen Kindergarten besuchen, sind berechtigt das SchokoTicket zu nutzen:

1. Kindergarten
(beachte: Kinder im Kindergarten sind nicht leistungsberechtigt nach § 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII – Schülerbeförderung)
2. § 11 SchulG NRW Grundschule
3. § 14 SchulG NRW Hauptschule
4. § 15 SchulG NRW Realschule
5. § 16 SchulG NRW Gymnasium
6. § 17 SchulG NRW Gesamtschule
7. § 18 SchulG NRW Gymnasiale Oberstufe
8. § 20 SchulG NRW Orte der sonderpädagogischen Förderung
9. § 21 SchulG NRW Schule für Kranke
10. Aus § 22 SchulG NRW Berufskollegs (in Vollzeitform):

§ 22 Abs 4 SchulG NRW Berufsschule

1. Einjährige vollzeitschulische Berufsorientierungsjahre, die Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem oder mehreren Berufsfeldern vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen.
2. Einjährige vollzeitschulische Berufsgrundschuljahre, die im Rahmen eines Berufsfeldes eine berufliche Grundbildung vermitteln und zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 einen gleichwertigen Abschluss führen sowie den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen.
3. Vollzeitschulische Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen.

§ 22 Abs 5 SchulG NRW Berufsfachschule

1. Einjährige und zweijährige Bildungsgänge, die eine berufliche Grundbildung oder in den zweijährigen Bildungsgängen einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen;
2. Zweijährige und dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglichen oder einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;
3. Dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen oder mindestens dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen.

§ 22 Abs 7 SchulG NRW Fachoberschule

Einjährige und zweijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen.

§ 22 Abs 8 SchulG NRW, Fachschulen für Sozialpädagogik, für Heilerziehungsberufe und Familienpflege

11. § 118 Abs 3 SchulG NRW

Anerkannte allgemein bildende ausländische oder internationale Ergänzungsschulen.

Preise für das Schokoticket: Stand: 01.01.2011

**Normalpreis
Selbstzahler
(monatlich):**
28,70 €

**ermäßigter Preis für Anspruchsberechtigte
(monatlich):**

11,60 € fürs 1. (und jedes volljährige) Kind
6,00 € für das 2. Kind
0 € für das 3. und jedes weitere
anspruchsberechtigte Kind

Ermäßigter Preis für Anspruchsberechtigte

Als so genannter "Anspruchsberechtigter" zahlt man für das SchokoTicket einen ermäßigten monatlichen Eigenanteil (bitte beim jeweiligen Schulträger nachfragen und gegebenenfalls beantragen). Anspruchsberechtigt sind Schüler, deren nächstgelegene Schule

1. mehr als 2 Kilometer (Grundschüler),
 2. mehr als 3,5 Kilometer (Sekundarstufe I) oder
 3. mehr als 5 Kilometer (Sekundarstufe II)
- von der Wohnung entfernt ist.

Der in der Regelleistung bereits enthaltene Anteil für Mobilität beläuft sich gem. § 6 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz auf

11,79	Euro für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
14,00	Euro für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14 Lebensjahres
12,62	Euro für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Mit dem in der **Regelleistung enthaltenen Anteil für Mobilität** sind die Hilfesuchenden entsprechend in der Lage, den ermäßigten Preis für Anspruchsberechtigte für das sogenannte Schokoticket vollständig selbständig zu finanzieren.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass alle BiT-Berechtigten in der Lage sein sollten, mit dem Schoko-Ticket die Fahrtkosten zur Schule sicherzustellen.

II.5 Lernförderung für Schülerinnen und Schüler

II.5.1 Grundsatz

II.5.2 Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

Eine Vielzahl von Schulen im Kreis Wesel bietet bereits Förderunterricht bzw. Fördermaßnahmen für leistungsschwache Schülerinnen und Schüler an. Hierzu gehört u.a. ein möglicher Pool älterer qualifizierter Schüler/innen, die - oftmals als Gruppenangebot, aber auch als Einzelnachhilfe – gegen ein geringes Entgelt Nachhilfe anbieten. Aufgrund der fachlichen und räumlichen Nähe der **schuleigenen Angebote** sowie aus fiskalischen Erwägungen sollten diese **primär** genutzt werden.

Weiter besteht u.a. die Möglichkeit der Lernförderung im **Umfeld der Hilfesuchenden** (Nachbarschaft, Bekanntenkreis etc.) abzufragen. Hierbei ist die Qualifikation der Nachhilfe gebenden Person durch die Hilfesuchenden schriftlich zu dokumentieren. Im Einzelfall kommt auch die Lernförderung aus dem Verwandtenkreis der Hilfesuchenden in Betracht. Allerdings gilt es hier, die besonderen sozialen Pflichten innerhalb eines Familiengefüges zu beachten, sodass eine Kostenübernahme für Geschwister oder Eltern ausscheidet.

Daneben besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme **privater Anbieter** (pensionierte Lehrer, Studenten etc.), die diese Leistungen als Nebentätigkeit anbieten.

Sofern **kommerzielle Anbieter** für eine angemessene Lernförderung vorhanden sind, können auch deren Angebote genutzt werden.

Bestehen mehrere alternative Angebote, ist aus wirtschaftlichen Gründen der kostengünstigste geeignete Anbieter zu wählen.

Übernommen werden können die angemessenen Kosten der Lernförderung. Im Kreis Wesel besteht bereits ein flächendeckendes Angebot an Lernförderung. Aufgrund der tatsächlich vorhandenen Angebotsstruktur bestehen hinreichend Angebote zur Lernförderung im Preissegment von **bis zu 10,- € je Unterrichtsstunde**. Sofern die Kosten im Einzelfall höher liegen, ist dies besonders zu begründen.

Die Suche nach geeigneten privaten oder auch kommerziellen Anbietern für Nachhilfeunterricht kann neben der schulischen Unterstützung sowie privater Umfrage im Umfeld der Hilfesuchenden u.a. auch auf Angebote in Tageszeitungen und Wochenblättern sowie im Internet (z.B. www.tutoria.de) zurückgreifen.

II.5.3 Antragstellung, Verfahren, Unterlagen

Bei privaten Anbietern der Lernförderung, die nicht mehr selbst Schüler und älter als 18 Jahre sind ist grundsätzlich ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen und aktenkundig zu machen. Die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis können unter die Kosten der Lernförderung subsumiert und dort übernommen werden.

Zweifelhafte Anbieter am Nachhilfemarkt

"Abschließend sei noch auf einen wichtigen Punkt hingewiesen: das zunehmende Vordringen zweifelhafter bis unseriöser Anbieter in den Nachhilfesektor. So wird bspw. die Organisation „Applied Scholastics“, die nach eigenen Aussagen mindestens 30 Nachhilfeeinrichtungen führt, mit Scientology in Verbindung gebracht (Padtberg 2006). Auch die NPD verbreitet in Sachsen unter dem Deckmantel kostenloser Schülernachhilfe ihre Ideologien (Bundesverband Nachhilfe- und Nachmittagsschulen (VNN) o.J.). Dies zeigt, dass die mangelnde Überschaubarkeit des Marktes praktisch jedem Anbieter die Möglichkeit gibt, sich am Nachhilfemarkt zu etablieren und so u. U. Mitglieder und Sympathisanten für eigene Zwecke zu gewinnen.

Die Verbraucherschutzorganisation Aktion Bildungsinformation (ABI e.V.) geht nach eigenen Marktbeobachtungen sogar davon aus, dass rund zwei Drittel „aller Nachhilfeinstitute mit unzulänglichen oder unseriösen Mitteln arbeiten“ (Aktion Bildungsinformation e.V. 2002). Dies fängt bei zu kurzen Probezeiten, in denen Kund/innen das Angebot testen können, und verbraucherunfreundlichen Vertragsbedingungen, wie bspw. unverhältnismäßig lange Kündigungsfristen seitens der Kund/innen, an und mündet in besagte Angebote zweifelhafter Anbieter, die Nachhilfe als Instrument zur Verbreitung ihrer Ideologien ausnutzen."¹

¹ Was wissen wir über Nachhilfe? – Sachstand und Auswertung der Forschungsliteratur zu Angebot, Nachfrage und Wirkungen – von Dieter Dohmen, Annegret Erbes, Kathrin Fuchs und Juliane Günzel im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

-
- II.6 Mittagsverpflegung**
- II.6.1 Grundsatz
 - II.6.2 Anspruchsberechtigte
 - II.6.3 Leistungshöhe
 - II.6.4 Sonderregelung Mittagsverpflegung in Kindertages-
Einrichtungen einschließlich Horten (§ 77 Abs. 11 SGB II)
 - II.6.5 Antragstellung, Verfahren

Der Grundsatz der Leistungserbringung in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlung an die Anbieter nach § 29 Abs. 4 SGB II bzw. § 34a Abs. 2 SGB XII ist zu beachten. Besteht im Einzelfall aber tatsächlich nicht die Möglichkeit – insbesondere auf Seiten des Anbieters – der Direktabrechnung oder des Gutscheinverfahrens (z.B. beim sogenannten Chip-System, bei dem die Schüler/innen in Vorleistung gehen), können die durch die Hilfesuchenden vorgeleisteten und konkret nachgewiesenen (Kontoauszug, Quittung) Kosten an die Leistungsberechtigten erstattet werden.

Ebenfalls zu berücksichtigen bei der Entscheidung über die Art der Leistungsgewährung ist, dass - soweit wie möglich - zu vermeiden ist, dass die betroffenen Kinder sich als Leistungsberechtigte – insbesondere vor anderen Kindern – offenbaren ("outen") müssen.

Sofern – wie im Bereich der Stadt Moers oder der Förderschulen des Kreises – einzelne Kommunen in Fortführung bewährter Strukturen aus dem Landesprogramm "Kein Kind ohne Mahlzeit" die Antragstellung örtlich sicherstellen, ist ein gesonderter zusätzlicher Antrag entbehrlich.

- II.6.6 Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“

II.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

- II.7.1 Grundsatz
- II.7.2 Anspruchsberechtigte
- II.7.3 Höhe der Leistungen

Leistungen der Teilhabe werden grds. für einen **Bewilligungszeitraum** von **12 Monaten ab dem Monat der Antragstellung** erbracht. Für diesen Zeitraum steht den Anspruchsberechtigten ein Teilhabebetrag von **insgesamt 120,- €** zur Verfügung.

Die Leistungen können in einer Summe (z.B. Ferienfreizeit für 120,- €) oder aber auch in Teilbeträgen verbraucht werden (z.B. 5 x Monatsbeitrag á 10,- € Mutter-Kindturnen + 4 x Beitrag á 8,- € Babyschwimmen = Rest für mögliche Ferienfreizeit 38,- € (120,- € ./ 82,- €)).

In einer Vielzahl von Fällen - insbesondere in Vereinen - werden vergünstigte Familienbeiträge erhoben. Es wird für vertretbar gehalten, in diesen Fällen den auf die anspruchsberechtigten Kinder entfallenen kopfteiligen Anteil am Gesamtbeitrag (Familienbeitrag pro Jahr 100,- € bei 5 Familienmitglieder => 20,- € anerkennungsfähiger Betrag) im Rahmen der verfügbaren Teilhabeleistungen zu übernehmen.

II.7.4 Antragstellung, Verfahren

Grundsätzlich sind die Leistungen an die Anbieter der Teilhabeleistungen (Vereine etc.) zu erstatten. Soweit eine Erstattung direkt an die Anbieter nicht möglich ist (z.B. Verein arbeitet grds. mit Lastschriftverfahren), kommt im Einzelfall auch eine Erstattung der durch die Hilfesuchenden vorgeleisteten Kosten an die Hilfesuchenden selbst in Betracht. Hier gilt als Nachweis für die durch die Hilfesuchenden erbrachte Vorleistung die Beitragszahlung lt. Kontoauszug.

Dies gilt insbesondere auch bei Familienbeiträgen, die in der Regel in einer Summe durch die Anbieter erhoben und insgesamt durch die Familien vorzuleisten sind. Hier ist der auf den/die Anspruchsberechtigte Kopfteil an die Hilfesuchenden direkt zu erstatten.

III. Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld (§ 6b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BKGG)

Der Bewilligungszeitraum von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie Kinderzuschlag entspricht in der Regel nicht den Erfordernissen einer anbieternahen und zielorientierten Hilfestellung.

Zur Vermeidung unbilliger Härten sowie um dem Ziel des Gesetzgebers einer bürgernahen und praxisorientierten Hilfestellung gerecht zu werden, können Leistungen der Mittagsverpflegung bei Leistungsberechtigten nach § 6b BKGG aus diesem Grunde - unabhängig vom Auslaufen des Bewilligungszeitraumes auf Wohngeld oder Kinderzuschlag – grundsätzlich bis zum Schuljahresende bewilligt werden. Es gilt hier die Vermutung, dass die anspruchsbegründende Leistungsberechtigung (Wohngeld, Kinderzuschlag) antragsabhängig Fortbestand haben wird. Lediglich in den Fällen, in denen feststeht, dass Wohngeld oder Kinderzuschlag vorab endgültig auslaufen, sind die Leistungen für Mittagsverpflegung zeitlich entsprechend zu befristen.

Für Teilhabeleistungen an Leistungsberechtigte nach dem BKGG gilt, dass diesen ein Gesamtbetrag von 120,- € für 12 Monate zur Verfügung steht.

Die Kosten für Klassenfahrten für Leistungsberechtigte nach dem BKGG werden nur dann übernommen, wenn die Hilfesuchenden tatsächlich im laufenden Leistungsbezug stehen. Sofern Anträge auf Wohngeld oder Kinderzuschlag rückwirkend bewilligt werden, können den Antragstellern die von ihnen vorfinanzierten Kosten für Klassenfahrten auf Nachweis erstattet werden.

IV. Verfahren / Administration

IV.1 Antragstellung

IV.1.1 Grundsatz

IV.1.2 Besonderheiten zur Antragstellung bzw. zum Beginn des Anspruches

Im Bereich des Mittagessens an Schulen im Bereich der Stadt Moers sowie den Förderschulen des Kreises Wesel, bei denen die Mittagsverpflegung über die Stadt Moers bzw. den Kreis abgerechnet wird, gelten die Regelungen gem. Ziffer II.6 entsprechend.

IV.2 Arten der Leistungserbringung

IV.2.1 Grundsatz

IV.2.2 Geldleistungen

IV.2.3 Sach- und Dienstleistungen

IV.2.4 Verfahren

IV.3 Konkrete Einzelfragen der Leistungserbringung

IV.4 Leistungszahlung/ IT

IV.5 Besonderheiten bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit

IV.5.1 Leistungen bei Zusammenleben in Haushaltsgemeinschaft mit nicht leistungsberechtigten Personen

IV.5.2 Horizontale Einkommensanrechnung

IV.5.3 Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets

IV.6 Abtretung

V. Finanzierung

V.1 Grundsatz

V.2 Bisherige und zukünftige Quoten

VI. Rechnungslegung

VII. Anlagen

VII.1 Grundantrag

Der durch das MAIS vorgegebene Antrag wird um die Leistungen des Schulbedarfspaketes für Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte sowie eine datenschutzrechtliche Erklärung erweitert, die den notwendigen Informationsaustausch mit Dritten (Anbieter, Sozialleistungsträger etc.) gewährleistet.

Gleichzeitig wurde zur besseren Zuordnung der Leistungsberechtigten aufgenommen, welchem Rechtskreis diese angehören.

Der hier vorgesehene Vordruck ersetzt den in der Arbeitshilfe des MAIS vorgegebenen Antragsvordruck.

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Anlage VII.1

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite, insbesondere zum Datenschutz!

Tag der Antragstellung

Dienststelle

Eingangsstempel

Name, Vorname der / des Antragstellers / Antragstellerin

BG-Nr.:

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Das Kind besucht eine allgemein-/berufsbildende Schule eine Kindertageseinrichtung

Name, Anschrift der Schule / der Einrichtung

Das Kind/Die Bedarfsgemeinschaft erhält

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Sozialhilfe nach dem SGB XII

Wohngeld nach dem WoGG

Kinderzuschlag nach dem BKGG

Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:

Eintägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung

Bitte legen Sie Nachweise über die Teilnahme und die Höhe der Kosten vor.

Mehrtägige Klassenfahrten

Schulbedarfspaket (Antragstellung nur erforderlich, wenn Kinderzuschlag oder Wohngeld bezogen wird)

Schülerbeförderung

Es entstehen Kosten für den Schulweg in Höhe von _____ Euro monatlich.

Es werden Zuschüsse von Dritten (z.B. Kreis oder Land) zu den Beförderungskosten in Höhe von _____ Euro monatlich gewährt.

Bitte jeweils Nachweise beifügen, z.B. Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide, Rechnungen, Quittungen, Ablehnungsbescheid durch die nächstgelegene Schule, falls eine weiter entfernt liegende Schule besucht wird.

Lernförderung (ergänzende Angaben vgl. Zusatzfragebogen)

Mittagsverpflegung

Das Kind nimmt regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Das Kind besucht im Zeitraum vom _____ bis _____ eine Kindertageseinrichtung und nimmt im Monat durchschnittlich an ___ Tagen am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Soweit vorhanden, bitte Nachweis über monatliche Kosten beifügen. Möglich ist aber auch die unmittelbare Abrechnung mit dem Träger des Mittagessens.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Folgende Aktivität wird gewünscht:

Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit

Unterricht in künstlerischen Fächern

Teilnahme an Freizeiten

Name des Leistungsanbieters (Verein, Musikschule o.ä.):

Kosten: _____ Euro im Jahr im Monat Im Quartal im Halbjahr im Jahr
Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Kosten bei.

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller/in Ort, Datum Unterschrift gesetzl. Vertreter / in

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Ich, _____, bin damit einverstanden, dass die gemeinsame Anlaufstelle des Kreises Wesel und des Jobcenters Kreis Wesel die zur Antragsbearbeitung und Bewilligung notwendigen Daten und Informationen bei anderen Sozialleistungsträgern (Sozialamt, Jobcenter, Wohngeldstelle, Familienkasse) bzw. bei den Anbietern der beantragten Leistungen zur Bildung und Teilhabe (Kindertageseinrichtungen, Schulen, Anbieter der Lernförderung, Vereinen etc.) einholt.

Gleichzeitig willige ich darin ein, dass die gemeinsame Anlaufstelle im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach § 29 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) die bewilligten Hilfen direkt an den/die Anbieter der Leistungen erbringt.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragsteller(s)/in

- VII.2 Zusatzfragebogen Lernförderung
- VII.3 Ankündigungsschreiben des MFKJKS vom 19.04.2011
- VII.4 Flyer (Informationsbroschüre)
- VII.5 Kostenzuschuss für eine mehrtägige Klassenfahrt
- VII.6 Kostenzuschuss für einen eintägigen Ausflug
- VII.7 Bestätigung über die Teilnahme an einem eintägigen Ausflug

Stempel der Schule/Kindertageseinrichtung

Ort, Datum

Kostenzuschuss für eine mehrtägige Klassenfahrt

_____ besucht derzeit die Gruppe/den Kurs/die Klasse _____ unserer Kindertageseinrichtung/Schule.

In der Zeit vom _____ bis _____ soll eine mehrtägige Klassenfahrt nach _____ durchgeführt werden.

Die Veranstaltung wurde am _____ von der Kindertageseinrichtung/Schulleitung genehmigt.

Die Kosten pro Person stellen sich wie folgt dar:

Fahrtkosten für Hin- und Rückreise	_____	Euro
+ Sonstige Fahrtkosten für Exkursionen	_____	Euro
+ Kosten für Unterkunft und Verpflegung	_____	Euro
+ Eintrittsgelder	_____	Euro
./.. Zuschuss pro Schüler/in	_____	Euro
./.. freiwillige Leistungen Dritter	_____	Euro

Zwischensumme _____ **Euro**

+ Taschengeld (keine Leistung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes) _____ Euro

Gesamtkosten pro Schüler/in _____ **Euro**

Es wird versichert, dass alle in Frage kommenden Zuschüsse Dritter (z.B. Fördervereine, Schulträger) in Anspruch genommen worden sind.

- Unterschrift Sorgeberechtigte/r -

- Unterschrift der Schulleitung/
Leitung Kindertageseinrichtung -

Bankverbindung der Schule/Kindertageseinrichtung:

Bank/Sparkasse

BLZ

Konto-Nr.

Stempel der Schule/Kindertageseinrichtung

Ort, Datum

Kostenzuschuss für einen eintägigen Ausflug

_____ besucht derzeit die Gruppe/den Kurs/die Klasse _____ unserer Kindertageseinrichtung/Schule.

Am _____ soll ein eintägiger Ausflug nach _____ durchgeführt werden. Die Veranstaltung wurde am _____ von der Kindertageseinrichtung/Schulleitung genehmigt.

Die Kosten pro Person stellen sich wie folgt dar:

Fahrtkosten für Hin- und Rückreise	_____ Euro
+ Sonstige Fahrtkosten für Exkursionen	_____ Euro
+ Verpflegung	_____ Euro
+ Eintrittsgelder	_____ Euro
./.. Zuschuss pro Schüler/in	_____ Euro
./.. freiwillige Leistungen Dritter	_____ Euro

Zwischensumme	_____ Euro
+ Taschengeld	_____ Euro

Gesamtkosten pro Schüler/in	_____ Euro

Es wird versichert, dass alle in Frage kommenden Zuschüsse Dritter (z.B. Fördervereine, Schulträger) in Anspruch genommen worden sind.

- Unterschrift Sorgeberechtigte/r -

- Unterschrift der Schulleitung/
Leitung Kindertageseinrichtung -

Bankverbindung der Schule/Kindertageseinrichtung:

Bank/Sparkasse

BLZ

Konto-Nr.

Stempel der Schule/Kindertageseinrichtung

Ort, Datum

Bestätigung über die Teilnahme an einem eintägigen Ausflug

_____ besucht derzeit die Gruppe/den Kurs/die Klasse
_____ unserer Kindertageseinrichtung/Schule.

Am _____ hat _____ an einem eintägigen Ausflug teilgenommen.

Die Veranstaltung wurde am _____ von der
Kindertageseinrichtung/Schulleitung genehmigt.

Es sind folgende Kosten pro Person angefallen:

Fahrtkosten für Hin- und Rückreise	_____	Euro
+ Sonstige Fahrtkosten für Exkursionen	_____	Euro
+ Eintrittsgelder	_____	Euro
./. Zuschuss pro Schüler/in	_____	Euro
./. freiwillige Leistungen Dritter	_____	Euro

Zwischensumme	_____	Euro
+ Taschengeld	_____	Euro

Gesamtkosten pro Schüler/in	_____	Euro

Es wird versichert, dass alle in Frage kommenden Zuschüsse Dritter (z.B. Fördervereine, Schulträger) in Anspruch genommen worden sind.

- Unterschrift Sorgeberechtigte/r -

- Unterschrift der Schulleitung/
Leitung Kindertageseinrichtung -